

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Zutreffendes ankreuzen

Samtgemeinde Bothel

Horstweg 17

27386 Bothel

Änderungsantrag

**auf Erteilung einer Erlaubnis für den Anschluss eines Grundstückes
an die öffentliche Entwässerungsanlage (Schmutz- und/oder Regenwasserkanalisation).**

Ich beantrage die Erlaubnis für den Anschluss des Grundstückes

in _____
(Ort, Straße und Hausnummer)

Flur: _____, Flurstück: _____, Gemarkung: _____

an die Schmutzwasserkanalisation Regenwasserkanalisation.

Dieser Änderung füge ich in zweifacher Ausfertigung bei:

1. eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (z.B. Leitungen, Drainagen, Pumpen),
2. einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen erforderlichen Einzeichnungen
 - sämtliche auf dem Grundstück vorhandene Gebäude (schwarz)
 - sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Schmutzwasserleitungen (schwarz)
 - sämtliche auf dem Grundstück geplanten Schmutzwasserleitungen (rot)
 - sämtliche auf dem Grundstück geplanten Regenwasserleitungen (blau)
 - sämtliche abzubrechenden Anlagen (gelb).

Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen von mir erhalten, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrages sonst nicht möglich ist.

Die auf dem Grundstück geplanten Anlagen sollen ausgeführt werden

in Eigenleistung

durch die Firma _____ (Name)

_____ (Ort)

b.w.

Ergänzend mache ich folgende Angaben:

Das auf dem anzuschließenden Grundstück anfallende Schmutzwasser wird bisher einer

- Kleinkläranlage (Dreikammer-/Zweikammer-Klärrube),
 - abflusslosen Sammelgrube,
 - Güllegrube/Jauchegrube,
 - sonstigen Anlage,
- mit _____ m³ Fassungsvermögen oder
- dem Schmutzwasserkanal zugeführt.

Auf dem anzuschließenden Grundstück fällt auch Abwasser aus Räumen oder Flächen an, die gewerblich genutzt werden

- Ja Nein

Wenn ja, Art der gewerblichen Nutzung: _____

Mir ist bekannt, dass

1. in den Schmutzwasserkanal kein Niederschlags-, Drainage- oder Kühlwasser eingeleitet werden darf,
2. in den Schmutzwasser- und in den Regenwasserkanal nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
 - feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.),
 - schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - Abwässer aus Ställen oder Dunggruben,
 - Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
 - pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
3. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkessel nicht statthaft ist,
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisungen der Samtgemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (z.B. Abscheider gemäß DIN 1986),
5. sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz selbst zu schützen hat und die Samtgemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, nicht haftet,
6. Leitungsgräben auf dem Grundstück erst nach erfolgter Abnahme verfüllt werden dürfen.

Die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde vom 28.06.1994 enthaltenen Bestimmungen werden hiermit anerkannt.

Mir ist bekannt, dass ich das Grundstück erst dann an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen darf, wenn ich die hiermit beantragte Erlaubnis erhalten habe.

(Unterschrift des Antragstellers)